



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • SE-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtrat
Stefan Kretschmar
per E-Mail

Der Oberbürgermeister

Stadtentwicklung
Stadtplanung
Andersen, Enikö

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.49
Tel.: 03491 421 91316
Fax 03491 421 91315
Enikoe.Andersen@Wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

21.07.2021

Bitte immer angeben:
16.BA-1

Sehr geehrter Herr Kretschmar,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

in der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 01.06.2021 stellten Sie folgende Anfrage:

Stadtrat Kretschmar bittet bezüglich der L126, sofern es nicht zu viel Aufwand darstellt, für die nächste oder übernächste Sitzung des Bauausschusses um einen Vergleich, wie weit man bereits vorangeschritten war, was sich gesetzlich verändert hat und wie weit man zurückgefallen ist. Er sagt, in den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass gemeinschaftlich Lösungen zu finden sind.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Ihre Anfrage wird in Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde wie folgt beantwortet:

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Die seiner Zeit dem Landesverwaltungsamt vorgelegte Nullmappe der Genehmigungsplanung für die L126n entsprach den damaligen gesetzlichen und planungsrechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung der Nullmappe durch das Landesverwaltungsamt, welche der Beantragung und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorausgeht, ergaben sich folgende Änderungen/ Ergänzungen:

- Aufstellung Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Dokumentation zur Suche von Kompensationsflächen
- Überprüfung auf Aktualität der angewendeten Gesetzmäßigkeiten, Regelwerke und örtlichen Gegebenheiten

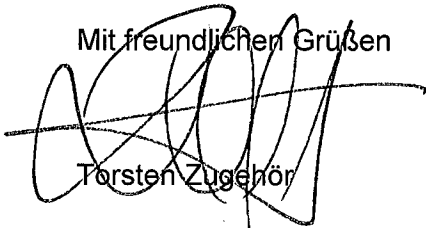
Im Ergebnis der Überprüfung war festzustellen, dass die bis dahin erstellte Biotop- und Nutzungstypenkarte nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Die veränderten Biotop- und Nutzungsstrukturen im

Untersuchungsraum der L126n waren zu erfassen und zu berücksichtigen. Zudem wurde per Runderlass des Ministeriums für Umweltschutz, Landwirtschaft und Energie vom 15.02.2020 die Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt aktualisiert, was ebenfalls zu berücksichtigen war. Ebenso waren die faunistischen Sonderuntersuchungen zu aktualisieren.

Es zeigte sich, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bzgl. der Feldlerche zu berücksichtigen war. Für die von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG betroffenen Brutpaare gilt es Maßnahmen zur Kompensation der Lebensraumverluste zu entwickeln. Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Habitateignung für die Art stellen die Ausweisung von Blühstreifen in Ackerflächen oder die Ausweisung von Ackerschlägen mit einer angepassten Bewirtschaftung (Anlage von Lerchenfenstern oder Bewirtschaftung mit einem doppelten Saatreihenabstand) dar. Die Umsetzung der Maßnahmen für die Feldlerche ist sehr aufwendig, da sich die Suche nach geeigneten Flächen als schwierig gestaltet.

Einen Vergleich bzw. eine Gegenüberstellung beider Planunterlagen (alte Nullmappe – neue Nullmappe) erscheint nicht zielführend, da es sich um eine Fortschreibung in Bezug auf die Anwendung der aktuellen Regeln der Technik handelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Torsten Zugehör', written over the printed name.

Torsten Zugehör